



AMTSBLATT DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 1/2

Tirschenreuth, den 05.01.2026

82. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Antrag auf Teilbaugenehmigung der Gemeinde Neusorg für die „Ertüchtigung der Kläranlage Neusorg - 1. Bauabschnitt“ auf den Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Riglasreuth; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1
Verbandssatzung Satzung des Zweckverbandes „IKom Stiftland“	2
Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der US-Streitkräfte Ort: Verwaltungsgemeinschaft Kemnath	8

B-2025-490-4-Sg. 210-ZL

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Antrag auf Teilbaugenehmigung der Gemeinde Neusorg für die „Ertüchtigung der Kläranlage Neusorg - 1. Bauabschnitt“ auf den Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Riglasreuth; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 12.12.2025 unter dem Aktenzeichen B-2025-490-4-Sg. 210-ZL folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 11.06.2025 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. (...)
- III. (...)
- IV. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden: (...)
- V. Hinweise: (...)
- VI. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VII. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben: (...)
- VIII. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Teilbaugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Teilbaugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 407 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 22.12.2025
Landratsamt Tirschenreuth

Kern
Regierungsrat

Verbandssatzung
Satzung des Zweckverbandes „IKom Stiftland“

Die Mitglieder der „IKom Stiftland“, das sind die Städte und Gemeinden Tirschenreuth, Mitterteich, Waldsassen, Bärnau, Plößberg, Konnersreuth, Mähring, Neualbenreuth, Leonberg und Pechbrunn allesamt Körperschaften des öffentlichen Rechts, bilden gemäß Art.17 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung**§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „IKom Stiftland“
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bärnau.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Kommunen Tirschenreuth, Mitterteich, Waldsassen, Bärnau, Plößberg, Konnersreuth, Mähring, Neualbenreuth, Leonberg und Pechbrunn.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband „IKom Stiftland“ nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Errichtung und Durchführung gemeindeübergreifender und gemeindebezogener Projekte, sofern der Zweckverband von den betroffenen Gemeinden durch Zweckvereinbarung beauftragt worden ist. In der Zweckvereinbarung ist auch die Kostentragung zu regeln.
2. Verbesserung und Förderung der überörtlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit tschechischen Gemeinden und Organisationen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus 3 Verbandsmitgliedern.
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Dafür kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9 a Anträge

- 1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltspol nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12 Bildung beratender Ausschüsse

Als beratender Ausschuss wird durch Beschluss der Verbandsversammlung ein Rechnungsprüfungs-ausschuss gebildet.

§ 13 Einberufung der Ausschüsse

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

§ 14 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Haushalte des Zweckverbandes „IKomStiftland“

§ 15 Verbandsvorsitz, Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500 Euro mit sich bringen.

§ 17 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Angestellten zu sein.

§ 18 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

(1) Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und eine/n Geschäftsleiter/in oder eine/n Betriebsleiter/in bestellen.

(3) Solange kein(e) Geschäftsleiter(in) oder Betriebsleiter(in) bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes. Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden zunächst durch Zweckvereinbarung auf die Stadt Bärnau übertragen. Einzelheiten sowie die Kostenerstattung des Zweckverbands werden in der Zweckvereinbarung geregelt.

§ 19 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Bechlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.

(2) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlage.

(3) Laufende Umlagen werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes. Dafür wird ein Sockelbetrag in Höhe von 750,-- € pro Jahr je Verbandsmitglied sowie für den verbleibenden Aufwand eine Einwohnerumlage nach der Einwohnerzahl erhoben. Als Abschlagzahlung für die Einwohnerumlage wird ein jährlicher Betrag von 0,75 €/Einwohner eingehoben.

Dieser Umlagebetrag wird mit Bescheid festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres mit den tatsächlichen Sach- und Personalaufwand abzugleichen. Als Sachaufwand gilt dabei jede Ausgabe, die nach Abzug etwaiger Förderungen den Betrag von 20.000 € nicht überschreitet. Die Einwohnerumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen. Es ist jeweils der Einwohnerstand maßgeblich, der zum 01.01. eines Kalenderjahres bestanden hat. Hierzu ist die letzte jeweils durch das Bayer. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorliegende, amtlich festgestellte Einwohnerzahl maßgeblich.

(4) Einmalige Umlagen (Investitionsumlagen) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Investitionsaufwand und sind in einer gesonderten Zweckvereinbarung geregelt. Sie sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (Gemeinden) zueinander zu bemessen. In begründeten Ausnahmefällen können die betroffenen Gemeinden einen abweichenden Aufteilungsschlüssel beschließen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Statistik vorliegende, amtlich festgestellte Einwohnerzahl, die zum 01.01. eines Kalenderjahres bestanden hat. Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 22 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(3) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden.

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

§ 23 Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden und nicht erschweren. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitglieds für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigungen der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Sie müssen einerseits den Aufwendungen des Verbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband bleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil des austretenden Mitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.

§ 24 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25 Abwicklung

Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.

§ 26 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Tirschenreuth.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei dem Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 28 Entstehen des Zweckverbandes In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am 01.01.2015. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24.10.2024 in Kraft. Die nun vorliegende Änderungssatzung in der Fassung vom 23.12.2025 tritt zum 07.01.2026 in Kraft. Die vorherige Verbandssatzung vom 24.10.2024 tritt zum 07.01.2026 außer Kraft.

Bärnau, 23.12.2025

gez.
Bernd Sommer
Verbandsvorsitzender

Bundesleistungsgesetz Manöveranmeldung der US-Streitkräfte

Amtliche Bekanntmachung

Die US-Armee führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,

Zeit:

02.02.2026 bis 27.02.2026

Name / Art:

Gefechtsübung - HeliKopterlandezonentraining

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 29.12.2025

Rita Hammer

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde